

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Brugg, 11. Juni 2019

Zuständig: Fabienne Thomas
Dokument: 190604_Umweltpaket_Frühjahr_2020_V
VEA_SBV

Teilrevision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 14. März 2019 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Es ist dem Schweizer Bauernverband ein grosses Anliegen, dass Abfälle in der Schweiz generell effizient und möglichst nach dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft der Entsorgung oder Wiederverwertung zugeführt werden. Die Präzisierung betreffend den Siedlungsabfällen aus öffentlichen Verwaltungen begrüsst unsere Organisation entsprechend.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision der Abfallverordnung möchten wir zusätzlich auf eine Problematik hinweisen, die uns zunehmend Sorgen bereitet: **Immer mehr Kunststoffe gelangen via Gärgut in die landwirtschaftlichen Böden.**

Hintergrund

Die im Detailhandel anfallenden Lebensmittelabfälle werden zu einem grossen Teil in regionalen Logistikzentren oder in Läden gesammelt, ohne dass das organische Material des eigentlichen Lebensmittels von dessen Verpackung aus Plastik getrennt wird. Ähnlich verhält es sich mit Abfällen aus Hotellerie und Gastronomie. Der Grossteil all dieser gemischten Abfälle wird den Kehrrechtverbrennungsanlagen (KVA) oder Abwasserreinigungsanlagen (A-RAs) zugeführt. Ein bescheidener Anteil davon wird energetisch und zugleich stofflich genutzt.

Gemäss der Publikation „Analyse von Fremdstoffen in Kompost und festem Gärgut der Kompostier- und Vergärungsanlagen in der Schweiz“ des Vereins Inspektorat (Dezember 2017) gelangen dadurch nicht zu vernachlässigende Mengen an Kunststoff (Folien und Hartkunststoffteile) via Gärgut und Kompost auf landwirtschaftliche Nutzflächen.

Der bereits gesenkte Grenzwert für Plastikteilchen im Gärgut auf 0,1 % der Trockensubstanz, führt dazu, dass stark verschmutztes organisches Material nicht mehr stofflich-energetisch verwertet wird, oder aber die Betreiber von Biogas – und Kompostieranlagen müssen einen sehr hohen Aufwand technischer, oder betrieblicher Art

Seite 2 | 3

betreiben, um die zu grossen Teilchen vor dem Prozess zu entfernen. Mit technischen Massnahmen alleine können die Plastikpartikel jedoch in den meisten Fällen nicht befriedigend entfernt werden. Die Situation wird dahingehend verschärft, dass je intensiver eine vorgängige mechanische Bearbeitung stattfindet, je grösser die Gefahr einer Entstehung von nicht mehr sichtbaren Mikroplastikanteilen in den Vergärungsprodukten ist.

Resultat davon ist, dass viele Anlagebetreiber von Biogas – und Kompostieranlagen auf das Beifügen von Co-Substraten aus Detailhandel und Gastronomie verzichten, obwohl gerade dieses fürs Funktionieren der Anlagen sinnvoll wäre. Es bedarf daher einer besseren Lösung als nur der Grenzwerte, um dem Problem der Gärgut – und Kompostverschmutzung durch Kunststoff beizukommen. Die organischen Reststoffe sollten bereits am Ort des Anfalles konsequent von Plastikbestandteilen und sonstigen anorganischen Fremdstoffen getrennt werden.

Ziel und Lösungsansatz

Aus ökologischer und ethischer Sicht müssten Gastro- und Lebensmittelabfälle in erster Linie vermieden, an Tiere verfüttert, oder – falls dies nicht möglich ist – zumindest stofflich - energetisch genutzt werden. Mit nachfolgender Anpassung der VVEA würden die Voraussetzungen hierfür geschaffen.

Forderung

Obwohl Art. 14 Biogene Abfälle nicht Bestandteil der geplanten Änderungen ist, fordert unsere Organisation, dass Art. 14 im Rahmen der laufenden Teilrevision wie folgt geändert wird:

Art. 14 Biogene Abfälle

¹ Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:

a. sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen;

~~b. sie separat gesammelt wurden; und~~

~~c. die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.~~

² Biogene Abfälle, die nicht nach Absatz 1 verwertet werden müssen, sind so weit wie möglich und sinnvoll rein energetisch zu verwerten oder in geeigneten Anlagen thermisch zu behandeln. Dabei ist deren Energiegehalt zu nutzen.

~~³ Biogene Abfälle, die nach Absatz 1 verwertet werden müssen, sind am Ort des Anfalles separat zu sammeln, von anorganischen Materialien zu trennen und dürfen weder vorgängig noch nachträglich mit biogenen Abfällen nach Absatz 2 noch mit anderen anorganischen Materialien vermischt werden.~~

Seite 3|3

Begründung

Unserer Ansicht nach kann die heute bestehende Kunststoffproblematik (Weich-, Hart sowie Mikroplastik) nur nachhaltig gelöst werden, wenn Kunststoff und sonstige anorganische Reststoffe vor der eigentlichen Entsorgung und Verarbeitung konsequent aussortiert und getrennt werden. So kann gewährleistet werden, dass keine verunreinigten organischen Reststoffe in den Verarbeitungsprozess einer Biogas- oder Kompostierungsanlage gelangen. Mit dieser Lösung würde die Kunststoffproblematik gelöst und gleichzeitig die Voraussetzungen geschaffen, dass mehr biogene Abfälle in Vergärungs- und Kompostierungsanlagen genutzt werden können und dadurch Nährstoffkreisläufe geschlossen bleiben.

Mit rein technischen Massnahmen können die Plastikpartikel nicht befriedigend entfernt werden, was heute letztlich zur Konsequenz hat, dass diese nährstoffreichen biogenen Abfälle oft in die KVA gelangen und stofflich nicht mehr genutzt werden. Dies macht aus Sicht einer Kreislaufwirtschaft keinen Sinn, weshalb die Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, welche wieder eine sinnvollere Verwertung ermöglichen.

Schlussbemerkungen

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor



Referenz/Aktenzeichen: S065-0381

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SBV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Name / Nom / Nome	Fabienne Thomas
Datum / Date / Data	Mai 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizer Bauernverband erachtet die Reduktion der Ammoniak-Emissionen als eine der grössten Herausforderungen an der Schnittstelle Landwirtschaft und Umwelt. Wir sind daher bestrebt, die Landwirte in dieser Hinsicht zu sensibilisieren, dass sie Hofdünger der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechend lagern und ausbringen und die Stickstoffeffizienz in der Landwirtschaft zu verbessern. Denn Hofdünger sind wertvolle Nährstoffe, welche in der Landwirtschaft gezielt genutzt werden, und nicht einfach Abfallstoffe, welche entsorgt werden müssen. Wertvoller Hofdünger, welcher wesentlich zu einem hohen Humusanteil im Boden mit Bindung von CO₂ beiträgt, soll gegenüber Handelsdünger nicht diskriminiert werden. Zu beachten ist auch, dass es auch Zielkonflikte gibt. Insbesondere denjenigen zwischen dem Ziel der Reduktion von Ammoniakemissionen und demjenigen eines hohen Tierwohles. Unter anderem sehen wir auf der Basis von wissenschaftlichen Nachweisen von Agroscope gute Möglichkeiten, Ammoniakemissionen über die Ausdehnung der Weidehaltung zu reduzieren.

Die über die Agrarpolitik etablierten Instrumente sind dabei, ihre Wirkung zu entfalten: 80% der Güllelagerstätten sind bereits zugedeckt; auf 46% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne BFF) wird Hofdünger bereits mit emissionsvermindernden Verfahren ausgebracht. Das hat dazu geführt, dass die Emissionen bei der Hofdüngerausbringung seit 1990 um 33% abgenommen hat. In der gleichen Zeit sind jedoch die Emissionen aus der Stallhaltung um 30% gestiegen. Das hängt damit zusammen, dass die modernen tierfreundlichen Ställe wesentlich höhere Emissionen verursachen als Anbindeställe. Hier existiert ein klarer Zielkonflikt zwischen Tierwohl und Ökologie. Die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft sind seit 1990 stark zurückgegangen, sie betragen noch rund 41'000 t. Wir gehen davon aus, dass bis 2020 die Ziele des Göteborg-Protokolls erreicht werden.

Momentan läuft die Vernehmlassung zur Agrarpolitik 22+, welche eine Aufnahme der emissionsarmen Ausbringverfahren in den ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis) als Vorschlag enthält. Die Diskussionen zu dieser Agrarpolitik sind noch nicht abgeschlossen. Es ist nicht statthaft, dass nun das Thema der emissionsarmen Ausbringverfahren über die LRV lanciert wird.

Der SBV lehnt die vorgeschlagene Änderung der Luftreinhalteverordnung kategorisch ab. Einerseits gibt es technische und betriebswirtschaftliche Gründe hierfür, andererseits möchten wir auch hervorheben, dass das Vorgehen in dieser Sache in keiner Weise dem demokratischen Funktionieren entspricht, wie es in der Schweiz gewünscht und üblich ist. Die neuen Regelungen und das damit einhergehende Kontrollsystem, welches zusätzlich etabliert und umgesetzt werden muss, widerspricht in jeder Hinsicht dem Ziel der administrativen Vereinfachung bei den Kantonen und auf den landwirtschaftlichen Betrieben.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Umsetzung der Massnahmen zur Reduktion von Ammoniak-emissionen mit Hilfe der bestehenden agrarpolitischen Instrumente ihre Wirkung erzielen, erachten wir die Einführung von Obligatorien als unverhältnismässig. Bei den Vorgaben zur Abdeckung von Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten ist die Renovation von bestehenden Einrichtungen im Gange und auf Kurs. Im übrigen legt das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) in Artikel 11 fest, dass Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, als dies

technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. In zahlreichen Fällen ist es heute so, dass eine solche Investition – wegen der angespannten finanziellen Situation vieler Landwirtschaftsbetriebe – wirtschaftlich nicht tragbar ist. Mit der Aufnahme der beabsichtigten Bestimmung wird ein generelles Vorsorgeprinzip eingeführt. Unsere Organisation kann nicht nachvollziehen, weshalb diese Massnahme bei allen Tierhaltungsbetrieben vorgeschrieben werden soll. Das Gesetz verlangt gleichzeitig, dass Vorkehrungen erst dann einzuleiten sind, wenn im betroffenen Betrieb übermässige Emissionen vorliegen. Deshalb stellen wir uns auf den Standpunkt, dass eine Abdeckung nicht generell im Sinne des Vorsorgeprinzips erfolgen soll sondern dann, wenn auf einem Landwirtschaftsbetrieb übermässige Emissionen (Ammoniak und/oder Geruch) vorliegen. In einem solchen Fall sollen die kantonalen Vollzugsstellen in Absprache mit Landwirten und nach Evaluation der optimalen Massnahmen dies verordnen.

Eine Pflicht zur Abdeckung sämtlicher Güllegruben (ist nur eine Lösung für Ammoniak und Geruchsemissionen) ist absolut unverhältnismässig und mit dem in Art. 11 USG stipulierten Grundsatz nicht vereinbar. Eine effizientere Lösung wäre, wenn landwirtschaftliche Biogasanlagen den Hofdünger übernehmen und so die Reduktionleistungen von Ammoniak – parallel dazu auch von Methan – sicherstellen. Dadurch reduzieren sich nicht nur die Ammoniak- sondern auch die Methanemissionen. Zusätzlich entsteht der Effekt, dass die Stickstoffeffizienz der Hofdünger erhöht und darüber hinaus noch erneuerbare Energie produziert wird.

Was die obligatorische Anwendung der bandförmigen Ausbringung oder das Schlitzdrillverfahren betrifft, so wird auch dieses im aktuellen System mit Hilfe der agrarpolitischen Instrumente immer mehr angewendet und wo dies nicht getan wird, gibt es wichtige andere Faktoren (Technische, Organisatorische, Finanzielle, etc.) die hierzu führen. Ausserdem gibt es viele andere Faktoren wie Luftfeuchtigkeit, Temperatur, Wind, die einen grösseren Einfluss haben auf die Emissionen beim Ausbringen von Hofdünger, als dies die emissionsmindernden Verfahren haben. Die Einführung eines Obligatoriums für emissionsmindernde Ausbringverfahren wird dazu führen, dass alle Landwirte Ihre nur mit Prallteller ausgerüsteten Druckfässer (solche, die fürs Umrüsten ungeeignet sind) entsorgen müssen und viele von ihnen, vor allem die kleineren Betriebe, werden stattdessen kein Schleppschlauchsystem anschaffen und deshalb fürs Ausbringen der Gülle auf Lohnunternehmer oder Nachbarn angewiesen sein. Damit ist es für sie auch weniger gut möglich, den aus meteorologischer Sicht besten Zeitpunkt zum Ausbringen zu nutzen. Insbesondere wenn die Temperaturen tief (und entsprechend die Bedingungen zum Ausbringen gut) sind, verdickt sich die Gülle und muss zum Erhalt der Futterqualität noch mehr verdünnt werden.

Die bereits in den Vernehmlassungsunterlagen erwähnten Möglichkeiten, ab einer bestimmten Hangneigung oder zum Erhalt von Hochstamm-bäumen Ausnahmen zu gewähren führt zu viel Unsicherheit. In vielen Fällen macht eine Kombination von Prallteller und Schleppschlauch nicht nur wegen Hangneigung und Bäumen, sondern aus weiteren betrieblichen, organisatorischen und auch umweltrelevanten Gründen am meisten Sinn. All diese Situationen in Ausnahmeregelungen zu regeln ist sehr kompliziert und kaum kontrollierbar.

Folgende technische Argumente sprechen ausserdem gegen die obligatorische Nutzung von emissionsreduzierenden Ausbringverfahren:

- Mögliche negative Auswirkungen auf Bodenverdichtung (Schwerere Maschinen).
- Fragen bezüglich möglichen zusätzlichen Lachgasemissionen bei Ausbringungsverfahren mit Schleppschlauch sind noch nicht geklärt.
- Das Obligatorium für die emissionsarmen Ausbringverfahren verhindert eine vorausschauende Planung des Ausbringens von Hofdüngers, was ein wichtiger Faktor für die Reduktion von Ammoniak-Emissionen ist.
- Die Nutzung von Hofdüngern wird gegenüber Kunstdüngern benachteiligt.
- Um die Futterqualität nicht zu beeinträchtigen muss die Gülle separiert oder verdünnt werden, was zu zusätzlichen Fahrten und zusätzlichem Aufwand führt.

Weiter sprechen folgende Organisatorische und Betriebswirtschaftliche Argumente dagegen, dass eine ausschliessliche Nutzung von emissionsmindernden Ausbringverfahren in topographisch geeigneten Gebieten umgesetzt wird:

- Organisatorischer Aufwand ist viel grösser, wenn Schleppschläuche angewendet werden müssen.
- Grosse finanzielle Aufwände von Investitionen sind nicht mehr abgegolten.

Die Verantwortung für die angewendete Ausbringtechnik muss beim Betriebsleiter bleiben damit dieser situationsabhängig sinnvoll entscheiden kann. Der Schleppschlaucheinsatz bei ungünstigen Rahmenbedingungen kann sonst zusätzlichen Überfahrten zum Beispiel mit der Wiesenegge notwendig machen.

Ausserdem ist die Frage der Kontrolle in keiner Weise geregelt. Das Obligatorium wird auf der Basis der Umweltgesetzgebung eingeführt, die Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe liegt aber bei der landwirtschaftlichen Abteilung der Verwaltung. Die neu vorgeschlagenen Regelungen und das damit einhergehende Kontrollsystem, welches zusätzlich etabliert und umgesetzt werden muss, widerspricht dem Ziel der administrativen Vereinfachung bei den Kantonen und auf den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Verhältnismässigkeit für eine obligatorische Einführung bei dieser Technik ist aus den verschiedenen vorangehend angeführten Gründen nicht gegeben. Anstelle von generellen Verboten sollen im Rahmen der zukünftigen Agrargesetzgebung weiter Anreize geschaffen werden, welche dazu führen, dass die emissionsarmen Ausbringverfahren auf freiwilliger Basis angewendet werden.

Wir erwarten, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die Vorgaben der Luftreinhalteverordnung dürfen nicht auch noch in die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung aufgenommen werden, um eine Überregulierung zu verhindern.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der VKKL beibehalten	Der Bund möchte im Hinblick auf eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft und bei den Kantonen reduzieren. Die neuen Kontrollen, die auf der Basis der LRV auf den landwirtschaftlichen Betrieben gemacht werden sollen, sowie die Aufnahme der Luftreinhalteverordnung in die Regelungen der VKKL entspricht in keiner Weise diesem Ziel.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 551	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	80 % der Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten sind bereits mit einer Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen versehen. Eine obligatorische Regelung in dieser Sache ist aus diesem Grund unverhältnismässig.
Ziff. / Chiff. / N. 552	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die momentanen Anreiz-Instrumente der bestehenden Agrarpolitik zeigen Wirkung und entsprechend werden freiwillig immer mehr emissionsarme Ausbringverfahren angewendet. Technische, organisatorische und betriebswirtschaftliche Faktoren sprechen dagegen, dass ein Obligatorium hierfür eingeführt wird.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.